

BEGRÜNDUNG

**Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3
OT Wüschheim**



Kreisstadt Euskirchen – Ortsteil Wüschheim

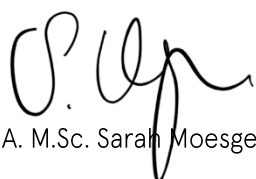
IMPRESSUM

Auftraggeber:

ABO Wind AG
Unter den Eichen 7
65195 Wiesbaden

Verfasser:

VDH Projektmanagement GmbH
Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz
T 02431 – 97 31 80
F 02431 – 97 31 820
E info@vdh.com
W www.vdh.com


i.A. M.Sc. Sarah Moesgen

Projektnummer: 21-028

INHALT

1	EINLEITUNG.....	1
1.1	Planungserfordernis.....	1
1.2	Planungsziel.....	1
1.3	Beschreibung des Plangebietes.....	2
1.4	Planverfahren.....	2
2	PLANUNGSRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	3
2.1	Landesentwicklungsplan (LEP).....	3
2.2	Regionalplan.....	4
2.3	Flächennutzungsplan.....	4
2.4	Naturschutzfachliche Schutzgebiete.....	4
2.5	Wasserschutzgebiete.....	6
3	PLANUNGSKONZEPT.....	6
3.1	Nutzungskonzept.....	6
3.2	Erschließungskonzept.....	8
3.3	Freiraumkonzept.....	8
3.4	Ver- und Entsorgungskonzept.....	8
4	TEXTLICHE UND ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN	8
4.1	Räumlicher Geltungsbereich.....	8
4.2	Art der baulichen Nutzung.....	9
4.3	Maß der baulichen Nutzung.....	9
4.4	Überbaubare Grundstücksfläche.....	9
4.5	Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.....	10
4.6	Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.....	11
4.7	Bauordnungsrechtliche Festsetzung: Einfriedung.....	12
4.8	Befristung der Nutzung / Folgenutzung.....	12
5	HINWEISE.....	12
6	PLANDATEN.....	13

7	WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	14
	7.1 Immissionen.....	14
	7.2 Artenschutz.....	14
8	RECHTSGRUNDLAGEN.....	16
9	REFERENZLISTE DER QUELLEN	16
10	GUTACHTEN.....	16
11	ANLAGE	17
	11.1 Skizze Eidechsenhabitat.....	17

1 EINLEITUNG

1.1 Planungserfordernis

„Die Bedeutung des Photovoltaikmarktes hat in den letzten Jahren weltweit enorm zugenommen. Auch in Deutschland und Nordrhein-Westfalen hat sich die Photovoltaik als ein wichtiger Wirtschaftszweig etabliert.“¹ Die Energiewende bietet insbesondere für den ländlichen Raum Chancen, die es zu nutzen gilt.

Vorliegend plant der Investor ABO Wind AG im Kreis Euskirchen auf den verfahrensgegenständlichen Flächen im Ortsteil Wüschheim eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu realisieren. Durch die Photovoltaik-Freiflächenanlage wird die regenerative Energieerzeugung gestärkt und die lokale CO₂-Bilanz dauerhaft verbessert. Damit wird ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz geleistet. Regenerative Energien, darunter auch die Sonnenenergie, stellen eine günstige Alternative zu den allmählich schwindenden Reserven fossiler Brennstoffe dar. Der Anteil der erneuerbaren Energien am gesamten Bruttostromverbrauch lag Ende 2017 bei rund 36 %. Das Ziel der Bundesregierung, bis 2020 einen Anteil von mindestens 35 % am Stromverbrauch über erneuerbare Energien zu realisieren, wird demnach erfüllt. Insgesamt sollen die erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2025 40 bis 45 % der Stromerzeugung übernehmen, bis 2050 sogar 80 %. Um weiterhin einen effizienten Strommix gewährleisten zu können, ist die Realisierung weiterer Photovoltaik-Freiflächenanlage erforderlich.

Die derzeitige landwirtschaftliche Fläche im Plangebiet weist hinsichtlich ihrer Lebensraumfunktion für Pflanzen keine besondere Bedeutung auf. Der Acker wird bisher intensiv genutzt und ist nahezu frei von Wildkräutern. Die Fläche für die Photovoltaik-Anlage bietet die Möglichkeit, Lebensräume für verschiedene Tier- und Pflanzenarten aufzuwerten und artenreiches Grünland neu zu schaffen. Durch die Verschattung der Photovoltaik-Anlage wird sich das darunterliegende Grünland unterschiedlich ausbilden, was die Pflanzenvielfalt steigern und dadurch verschiedene Nahrungshabitate begünstigen wird.

Da es sich bei einer Photovoltaik-Freiflächenanlage um ein nicht privilegiertes Vorhaben gemäß § 35 BauGB handelt, ist die Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Aufgrund des konkreten Vorhabens soll Gebrauch von einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 Abs. 1 BauGB gemacht werden. Weiterhin verpflichtet sich der Vorhabenträger in einem Durchführungsvertrag gemäß § 12 BauGB zu einer Realisierung des Vorhabens im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

1.2 Planungsziel

Ziel der Planung ist zunächst die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Anlage durch Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

¹ <https://www.energieagentur.nrw/solarenergie/photovoltaik-nrw/die-kampagne-photovoltaik-nrw-solarstrom-fuer-nordrhein-westfalen>; aufgerufen am 26.02.2021.

1.3 Beschreibung des Plangebietes



Abbildung 1: Luftbild mit Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs (schwarz-gestrichelte Linie), genordet (Land NRW, 2020)

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Wüschheim, Flur 3, Flurstücke 3, 4, 5, 6, 8, 10, 11, 88 und 89. Er umfasst damit eine Fläche von ca. 9,6 ha. Derzeit wird das Plangebiet überwiegend ackerbaulich genutzt.

Entlang der östlichen Plangebietsgrenze verläuft die Bahntrasse Eifelstrecke RB 22, entlang der westlichen Plangebietsgrenze verläuft die L194. Nördlich und südlich des Plangebiets grenzen landwirtschaftliche Flächen an.

Im Umfeld bestehen unterschiedliche Nutzungen. Nördlich sind im rückwärtigen Bereich Wohnnutzung sowie gewerbliche Nutzung angesiedelt, östlich liegt hinter der Bahntrasse ein Lager- und Produktionsstandort. Südlich grenzt eine Wohnsiedlung an und westlich die L194 sowie landwirtschaftliche Flächen.

1.4 Planverfahren

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 OT Wüschheim sowie die 41. Änderung des Flächennutzungsplans sollen zur Verfahrensbeschleunigung im Parallelverfahren erfolgen. Der Aufstellungsbeschluss wurde durch den Ausschuss für Umwelt und Planung der Kreisstadt Euskirchen am 15.04.2021 gefasst. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) erfolgte vom 05.07.2021 bis einschließlich 19.07.2021. Aufgrund der Flutkatastrophe wurde die Beteiligung vom 16.08.2021 bis einschließlich 30.08.2021 wiederholt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) erfolgte vom 07.02.2022 bis einschließlich 08.03.2022.

Der Satzungsbeschluss wurde am 19.05.2022 vom Rat der Stadt Euskirchen gefasst.

2 PLANUNGSRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Landesentwicklungsplan (LEP)

Der Landesentwicklungsplan Nordrhein–Westfalen (LEP NRW) beinhaltet u.a. landesplanerische Ziele und Grundsätze zur Steuerung von Standorten für die Nutzung erneuerbarer Energien. Für den vorliegenden Bebauungsplan sind insbesondere die Ziele und Grundsätze zum Klimaschutz, zur nachhaltigen Energieversorgung und zur Solarenergienutzung des LEP NRW von Bedeutung:

Grundsatz 4-1 Klimaschutz

Die Raumentwicklung soll zum Ressourcenschutz, zur effizienten Nutzung von Ressourcen und Energie, zur Energieeinsparung und zum Ausbau der erneuerbaren Energien beitragen, um den Ausstoß von Treibhausgasen soweit wie möglich zu reduzieren.

Grundsatz 10.1-1 Nachhaltige Energieversorgung

In allen Teilen des Landes soll den räumlichen Erfordernissen einer Energieversorgung Rechnung getragen werden, die sich am Vorrang und den Potenzialen der erneuerbaren Energien orientiert.

Grundsatz 10.1-2 Räumliche Voraussetzungen für die Energieversorgung

Es sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, die Erhöhung der Energieeffizienz und für eine sparsame Energienutzung zu schaffen.

Ziel 10.2-5 Solarenergienutzung

„Die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie ist möglich, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um

- die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen,*
- Aufschüttungen oder*
- Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt.“*

Gemäß dem Ziel sind Solaranlagen auf Freiflächen möglich, wenn sie mit der Festlegung im Regionalplan vereinbar sind und es sich um die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen, baulich geprägten militärischen Konversionsflächen, Aufschüttungen oder um Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt.

Das Vorhaben entspricht zunächst den Grundsätzen. Darüber hinaus auch dem Ziel: Der LEP bzw. Regionalplan stellt das Plangebiet als Freiraum- und Agrarbereich dar. Darüber hinaus handelt es sich bei dem Vorhaben um einen Standort entlang einer Bahntrasse. Folglich entspricht das Vorhaben dem Ziel 10.2-5 des LEP NRW. Darüber hinaus ist die unmittelbare Umgebung gewerblich/industriell geprägt, sodass auch in diesem Zusammenhang von einem verträglichen Standort ausgegangen werden kann.

2.2 Regionalplan

Die Kreisstadt Euskirchen befindet sich im Kreis Euskirchen, der dem Regierungsbezirk Köln zuzuordnen ist. Für diesen Untersuchungsraum gilt der Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen. Gemäß des Regionalplanes ist es ausdrückliches Ziel des Landes, die Entwicklung regenerativer Energien [...] zu fördern. Das LEPro und der LEP NRW sehen den verstärkten Einsatz regenerativer Energieträger (vor allem Wasser-, Wind- und Solarenergie sowie nachwachsende Rohstoffe) als landesplanerisches Ziel an (§ 26, Abs. 2, LEPro, Kap. D.II. Ziel 2.4 LEP NRW). (vgl. Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, textliche Darstellung, S. 124)

Weiterhin sind die Belange der Regionalplanung auch im Zusammenhang mit den Zielen des „Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2021“ zu sehen. Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern. Weiterhin ist es Ziel, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Strom am Bruttostromverbrauch auf 65 % im Jahr 2030 zu steigern.

Gemäß § 37 Abs. 1 EEG besitzen Flächen, die den Zielen der Regionalplanung nicht widersprechen, einen Vergütungsstatus bis zu einer Distanz von 200 m vom Bahngleis entfernt. Die Bezirksregierung Köln definiert in ihrem Regionalplan darüber hinaus, dass für die Photovoltaiknutzung ausschließlich „überregionale“ Bahntrassen in Frage kommen. Aufgrund dessen wurde eine raumordnerische Voreinschätzung an die Bezirksregierung Köln gestellt. Nach Rückmeldung am 28.07.2020 entspricht der Standort in Euskirchen Wüschheim den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

2.3 Flächennutzungsplan

Der bestehende Flächennutzungsplan der Kreisstadt Euskirchen stellt die Flächen des Geltungsbereiches als „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Weiterhin wird die Fläche als Fläche zur Anreicherung und Aufwertung von Natur und Landschaft dargestellt.

Um den geplanten Bebauungsplan im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickeln zu können, müssen die Darstellungen des Flächennutzungsplanes in eine „Sonderbaufläche“ (Zweckbestimmung: Photovoltaik) geändert werden.

2.4 Naturschutzfachliche Schutzgebiete

Naturschutzfachliche Schutzgebiete ergeben sich aus den §§ 21 und 23 bis 36 BNatSchG. Demnach sind der Biotopverbund bzw. die Biotopvernetzung (§ 21 BNatSchG), Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Nationalparke oder Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG), Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG), Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG), Naturparke (§ 27 BNatSchG), Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG), geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG), gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) und Natura-2000-Gebiete (§§ 31 bis 36 BNatSchG) bei der Planung und Umsetzung von Vorhaben hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit zu untersuchen.

Form und Verfahren der Unterschutzstellung richten sich nach Landesrecht (vgl. § 22 Abs. 2 BNatSchG). Demnach werden Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler und

geschützte Landschaftsbestandteile in den Landschaftsplänen der Unteren Naturschutzbehörden festgesetzt (vgl. § 7 LNatSchG).

Das Plangebiet liegt im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes 16 „Euskirchen“. Die Flächen des Plangebiets werden ohne Festsetzung festgesetzt. Einzig entlang der L194 wird eine Baumallee, als geschützter Landschaftsbestandteil 2.4-3 festgesetzt. Schutzzweck der Allee ist insbesondere die Erhaltung von Altholzbeständen, die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Belebung, Gliederung oder Pflege des Landschaftsbildes und die kulturhistorische Bedeutung. Durch die Planung wird die als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzte Allee nicht beeinträchtigt.

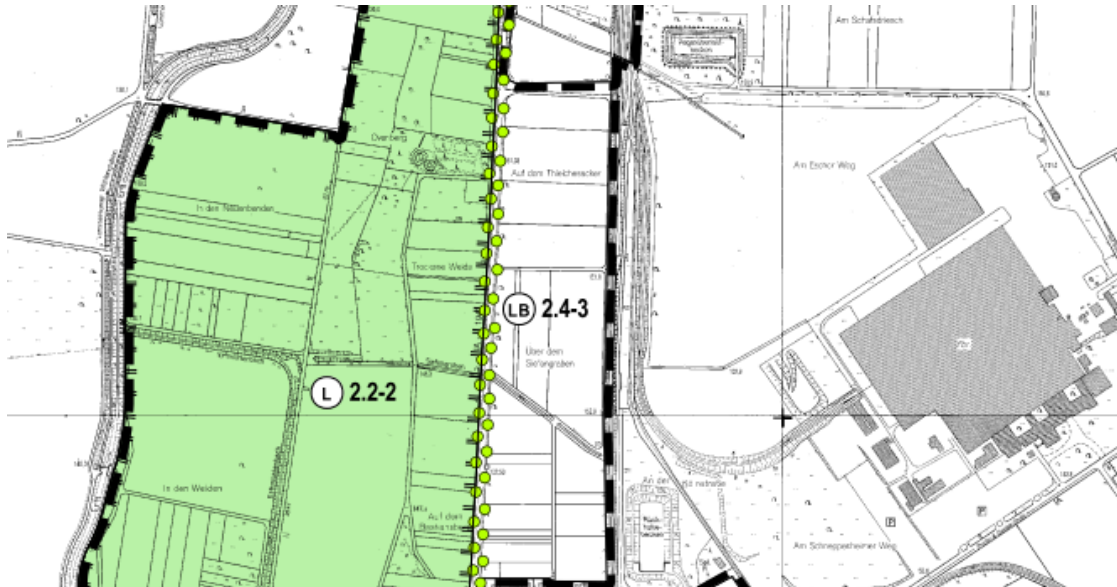


Abbildung 2: Auszug aus dem Landschaftsplan 16 „Euskirchen“, genordet (Kreis Euskirchen, 2007)

Zur Beurteilung der Betroffenheit des Biotopverbunds bzw. der Biotopvernetzung sowie von Naturparken oder Nationalen Naturmonumenten, Biosphärenreservaten, Naturparken, gesetzlich geschützten Biotopen und Natura-2000-Gebieten wird auf den Dienst „NRW Umweltdaten vor Ort“ zurückgegriffen (MULNV NRW, 2020a).

Demnach liegt das Plangebiet in dem Naturpark Rheinland. Andere Überlagerungen bestehen nicht.

Beeinträchtigungen durch Nutzungsänderungen im weiteren Umfeld sind nach aktuellem Kenntnisstand allenfalls in Bezug auf Natura-2000-Gebiete ersichtlich. Beim nächstgelegenen Natura-2000-Gebiet handelt es sich um das FFH-Gebiet „Waldville“, welches sich ca. 7,9 km östlich des Plangebietes befindet. „Von einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten durch in Flächennutzungsplänen darzustellende Bauflächen im Sinne des § 1 Abs. 1 BauNVO/§ 5 Abs. 2 BauGB und in Bebauungsplänen auszuweisende Baugebiete im Sinne des § 1 Abs. 2 BauNVO/§ 9 Abs. 1 BauGB kann bei Einhaltung eines Mindestabstands von 300 m zu den Gebieten in der Regel nicht ausgegangen werden.“ (MKULNV NRW, 2016) Damit ist eine direkte Beeinträchtigung nicht zu erwarten. Zudem lässt das Planvorhaben keine Auswirkungen, z.B. eine erhebliche Veränderung der Grundwasserneubildungsrate oder einen erheblichen Schadstoffausstoß erwarten, die zur Annahme führen, dass mit einer mittelbaren Beeinträchtigung zu rechnen bzw. der Regeluntersuchungsabstand zu erhöhen ist.

Daneben besteht eine Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen in verbindende Flugkorridore zwischen verschiedenen Natura-2000-Gebieten; z.B. durch Beeinträchtigung von Trittsteinbiotopen und

Rastplätzen oder durch Vorhaben mit Barrierewirkung. Aufgrund der eher geringwertigen, ökologischen Ausprägung der im Plangebiet vorhandenen Biotope und anthropogener Störung durch die angrenzende Bahntrasse und Landstraße ist eine Bedeutung als Trittsteinbiotop oder Rastplatz jedoch nicht ersichtlich. Denn im Umfeld des Plangebietes, beispielsweise in der Nähe vorhandener Bachtäler, bestehen Ausweichmöglichkeiten, die für ziehende Arten deutlich attraktiver sein sollten. Zudem sieht die Planung keine Nutzungen vor, die zu möglichen Barrierewirkungen für überfliegende Arten führen. In diesem Zusammenhang sind planbedingte Konflikte nicht ersichtlich.

Zusammenfassend sind Konflikte mit den vorliegend relevanten, naturschutzfachlichen Schutzgebieten nicht ersichtlich.

2.5 Wasserschutzgebiete

Wasserrechtliche Schutzgebiete ergeben sich aus den besonderen, wasserwirtschaftlichen Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Demnach sind Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellen (§ 53 WHG), Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG), Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (§ 78b WHG) und Hochwasserentstehungsgebiete (§ 78d WHG) bei der Planung und Umsetzung von Vorhaben hinsichtlich einer Betroffenheit zu untersuchen. Zur Beschreibung und Bewertung einer möglichen Betroffenheit wird auf das elektronische wasserwirtschaftliche Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW zurückgegriffen (MULNV NRW, 2020b).

Vorliegend ist eine Überlagerung mit einem geplanten Trinkwasserschutzgebiet "Dirmerzheim ab 2050" in der Wasserschutzzone III b gegeben. Ein festgesetztes Trinkwasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet besteht nicht, jedoch grenzt südlich und westlich des Plangebietes das festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet „Lommersum“ an.

Heilquellen sind im linksrheinischen NRW nicht vorhanden und insofern mit abschließender Sicherheit nicht von der Planung betroffen. Hochwasserentstehungsgebiete werden gemäß § 78d Abs. 2 WHG von den Ländern durch Rechtsverordnung festgesetzt. Dies ist in NRW aktuell noch nicht erfolgt.

3 PLANUNGSKONZEPT

3.1 Nutzungskonzept

Die ABO Wind AG plant auf landwirtschaftlich genutzten Flächen im Ortsteil Wüschheim die Realisierung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PVFA).

Demnach ist eine Errichtung und der Betrieb einer aufgeständerten PVFA in klassischer Bauweise mit einer installierten Leistung von ca. 10.526 kWp vorgesehen. Diese besteht aus einzelnen Modulen, die auf einer geeigneten Metallunterkonstruktion liegen. Die Tragkonstruktion wird aus Metall-Rammpprofilen gefertigt, die ca. 1,2 bis 2,4 m in den Boden gerammt werden. Die Ausrichtung erfolgt nach Süden mit einem Winkel von ca. 25° zur Sonne. Die aufgestellten Modultische haben Reihenabstände von ca. 3,0 bis 3,6 m, die Länge der Tische ist dabei variabel je nach der Fläche. Die maximale Höhe der Module wird auf 3,0 m festgesetzt, die Unterkante der Solarmodule beträgt mindestens 0,8 m.

Eine Einspeisung der zu erzeugenden Strommenge erfolgt in die Umspannanlage „Büllesheim“, hierzu liegt eine Einspeisezusage der Westnetz GmbH vom 28.05.2021 vor. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 9,6 ha.

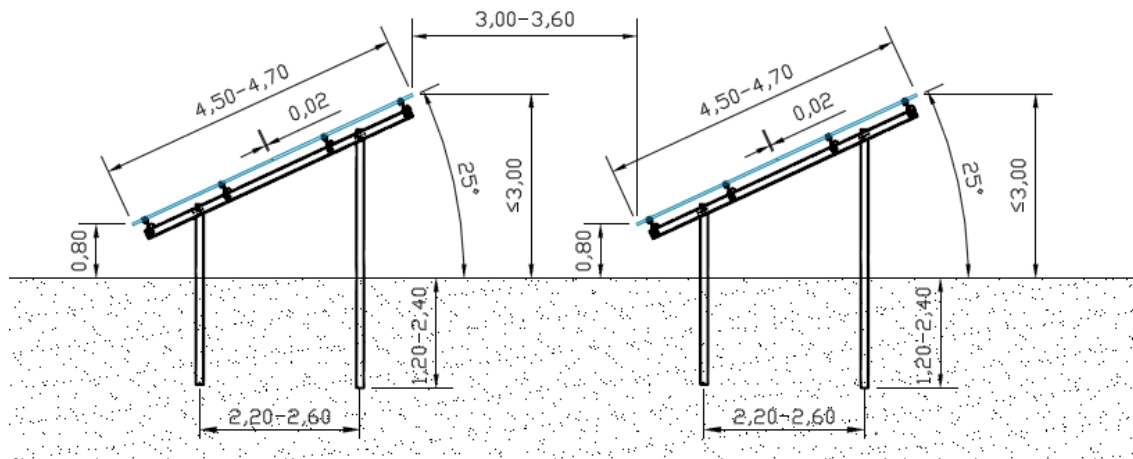


Abbildung 3: Querschnitt der Photovoltaikmodule, Quelle: ABO-Wind.

Das Gelände soll durch einen Maschendrahtzaun inklusive Übersteigschutz mit einer maximalen Höhe von 2,50 m umzäunt werden. Die Zaununterkante muss durchschnittlich 15 cm über dem Gelände liegen.

Um den erzeugten Strom durch die Photovoltaikanlage zu speichern und so der Energiewende entgegenzukommen, besteht durch das Planverfahren ebenfalls die Möglichkeit Batteriespeicheranlagen im Vorhaben zu realisieren. Dies ermöglicht zusätzlich neben der reinen Energieerzeugung auch eine Steuerung der Netzbelastung, sodass der erzeugte Strom je nach Bedarf ins Netz eingespeist werden kann, und die Stromnetze entlastet werden. Die Positionierung der Batteriespeicher- und Trafostellen erfolgt entlang der Landstraße, da im unwahrscheinlichen Brandfall eine direkte Zugänglichkeit für die Feuerwehr jederzeit gewährleistet werden muss.



Abbildung 4: Beispielfoto eines Batteriespeichercontainers. Quelle: ABO Wind AG.

Die Speicheranlage besteht aus sechs Containern mit einer Fläche von ca. 12,5 m x 2,6 m und einer Höhe von ca. 2,6 m. Die Container werden ggf. auf einer Betonbodenplatte mit einer Mächtigkeit von ca. 0,5 m errichtet, die an jeder Seite um je 0,5 m breiter als der Container selbst ist. Insgesamt wird somit eine Fläche von 48,6 m² pro Container versiegelt. Weiterhin werden zudem zwei Trafos mit einer Fläche von ca. 7 m x 3 m benötigt, hier wird ggf. auch eine Betonbodenplatte zur Errichtung errichtet, die 1 m breiter als die Trafofläche ist.

Wird die Batteriespeicheranlage nicht gebaut, so wird einzig eine Trafostation mit einer Fläche von ca. 12,5 m x 2,6 m entlang der Plangebietsgrenze errichtet, die auch mit einer 0,5 m breiteren Bodenplatte vorgesehen ist.

3.2 Erschließungskonzept

Die Fläche ist über die Landstraße L194 an das öffentliche Straßenverkehrsnetz angebunden. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über einen Ausbau der bestehenden Einfahrtsituation in die städtische Wegeparzelle. Für den Aufbau der möglichen Batteriespeicher-Anlagen wird eine temporäre Zuwegung vorgesehen.

3.3 Freiraumkonzept

Ziel des Freiraumkonzeptes ist u.a. die Ausbildung eines ansprechenden Ortsrandes. Vorliegend werden Photovoltaik-Freiflächenanlagen vorgesehen, welche aus reihig angeordneten und aufgeständerten Solarmodulen bestehen. Dadurch, dass die Gestelle in den (unbefestigten) vorhandenen Untergrund gerammt werden, ist hier der Überbauungsgrad im Plangebiet auf ein Minimum begrenzt. Die nicht überbauten Flächen des Sondergebietes werden unter und zwischen den Modultischen als extensive Grünlandfläche (mit regionalem Saatgut) entwickelt. Dies ist insbesondere erforderlich, um eine weitere landwirtschaftliche Nutzung (z.B. Mahd, Schafbeweidung) zu realisieren.

Entlang der gesamten Plangebietsgrenzen werden Maßnahmenflächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Dies erfolgt zum einen zur Abmilderung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und zum anderen aufgrund möglicher Vorkommen von Zaun- und Mauereidechse.

3.4 Ver- und Entsorgungskonzept

Eine Versorgung des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Trinkwasser und die Entsorgung von Schmutzwasser ist nicht erforderlich. Die Versickerung des Niederschlagswassers wird flächig erfolgen. Durch die Aufstellung der Modultische werden einzig die Modultischprofile in den Boden gerammt, somit handelt es sich vorliegend nur um eine marginale Veränderung der Ausgangsposition. Somit ist mit keiner Beeinträchtigung Rechte Dritter zu rechnen.

4 TEXTLICHE UND ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 BauGB)

4.1 Räumlicher Geltungsbereich

(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Wüschheim, Flur 3, Flurstücke 3, 4, 5, 6, 8, 10, 11, 88 und 89. Er umfasst damit eine Fläche von ca. 9,6 ha. Es wurden diejenigen Flächen in den räumlichen Geltungsbereich einbezogen, die unmittelbar für die planungsrechtliche Absicherung der geplanten Nutzung erforderlich sind.

4.2 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Die Flächen, auf denen Solarmodule der Photovoltaik-Anlage errichtet werden sollen, werden als sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt. Sie dienen der Stromerzeugung durch Photovoltaik. Hier sind neben den baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie auch Nebenanlagen und notwendige Betriebseinrichtungen, wie Wechselrichter, Trafostationen, Leitungen, Zuwegungen, Kameramasten und Einfriedungen sowie Batteriespeicheranlagen zulässig.

Neben der Aufstellung von Solarmodulen sollen die Flächen in dem sonstigen Sondergebiet auch landwirtschaftlich nutzbar sein (z. B. Mahd, Schafbeweidung). Für die nicht überbauten Flächen des Sondergebiets ist die Beweidung mit Schafen zulässig.

4.3 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Es wird beabsichtigt, eine Photovoltaik Anlage mit reihig angeordneten Solarmodulen zu errichten. Demnach wird eine Grundflächenzahl von 0,5 festgesetzt, dies entspricht der zu überbaubaren Fläche mit den Photovoltaik-Modulen (ca. 47 %) und den erforderlichen technischen Gebäuden wie beispielsweise Trafo-Station und Batteriespeicheranlage. Gleichzeitig wird dies durch den ausreichenden Abstand zwischen den Modulen gewährleistet. Weiterhin unterschreitet das Vorhaben den Gesamtversiegelungsgrad von 5% und gewährleistet die Kriterien für die naturverträgliche Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen wie sie zwischen dem Bundesverband Solarwirtschaft e.V. (BSW) und dem Naturschutzbund NABU (Stand April 2021) vereinbart sind.

Eine Überbauung von Grundstückfläche für Gebäude für die notwendige technische Infrastruktur darf maximal in einem Umfang von 500 m² stattfinden. Die Anlagenhöhe gem. § 16 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO darf maximal 3,50 m betragen. Bezugshöhe ist die Oberkante der nächstliegenden Geländehöhe (Höhe in NHN). Sofern an dieser Stelle keine Bezugshöhen angegeben sind, sind die Höhen zu interpolieren.

Der Mindestabstand zwischen Geländeoberkante und Unterkante der Solarmodule muss mindestens 80 cm betragen. Dies ist zum einen dem Hochwasserschutz geschuldet, zum anderen ermöglicht diese Höhe eine Beweidung der Fläche durch Schafe.

4.4 Überbaubare Grundstücksfläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 3 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen bestimmt und halten überall mindestens einen Regelabstand von 3 m ein. Ein Abstand von 3 m entspricht dem bauordnungsrechtlichen Mindestmaß der Abstandsflächen.

Entlang der östlichen Plangebietsgrenze wird gemäß EEG ein Freiraum von 15 m zur Bahnlinie geschaffen, sodass die Baugrenze hier einen Abstand von 7,5 m zum Geltungsbereich einhält. Diese Festsetzung dient Naturschutzrechtlichen Zwecken, bspw. für die Wanderung von Tieren.

Außerhalb der Baugrenze sind zulässig: Einfriedung, Anlagen zum Brandschutz, Wege, Kabel und Überwachungseinrichtungen.

4.5 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die folgenden Maßnahmen dienen zum einen der Vermeidung von Beeinträchtigungen der Tiere, des Bodens, des Grundwassers und des Landschaftsbildes. Zum anderen sollen die Flächen aber auch durch entsprechende Gestaltung und Pflege so entwickelt werden, dass sie so gut wie möglich zusätzliche ökologische Funktionen erfüllen können.

Pflege der Flächen unter und zwischen den Modulen: Die Flächen innerhalb der Baugrenze (zwischen und unter den Solarmodulen sowie zwischen Solarmodulen und den Zaunanlagen) sind anzusäen und als extensives Grünland zu pflegen und zu bewirtschaften. Dazu sind die Ackerflächen mit einer naturnahen, kräuterreichen Grünlandmischung anzusäen. Zu verwenden ist gebietsheimisches Saatgut aus zertifizierter (z.B. VWW-Regiosaaten) Produktion oder im Naturraum gewonnenes Heudrusch-Material.

Die Etablierung der Fläche in extensives Grünland ist in den ersten zwei bis drei Jahren fachlich zu begleiten. Nach einer erfolgreichen Etablierung sind der Mahdzeitpunkt und die Beweidungsart in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde festzulegen. Dabei ist der Zeitpunkt für die Mahd oder Beweidung sowie die Besatzdichte an die Ansprüche der Offenlandarten und der vorkommenden Brutvögel anzupassen und das Mahdgut zeitnah abzufahren. Auf den Flächen dürfen keine Dünger- und Pflanzenschutzmittel und keine Herbizide eingesetzt werden.

Generell ist alternativ die Bewirtschaftung der Fläche durch Schafbeweidung zulässig.

Barrierefreiheit für Kleinsäuger: Die Zaunanlage ist so zu setzen, dass unter Berücksichtigung von Bodenunebenheiten mindestens die halbe Länge des Feldes mindestens 15 cm Bodenabstand aufweist.

Schutzmaßnahmen für Vogelarten: Das Baufeld der betroffenen Flächen zur Errichtung der geplanten PV-Freiflächenanlage ist in Zeiten außerhalb der Brutzeiten der betroffenen Arten (01.09. bis 20.03.) zu räumen. Nach der Baufeldräumung muss bis zum Baubeginn sichergestellt sein, dass auf den Flächen keine Individuen der betroffenen Arten mehr brüten können (z. B. in Form eines offenen Schwarzackers durch regelmäßiges Grubbern der Bauflächen bis Baubeginn). Alternativ muss die Baufläche der geplanten PV-Freiflächenanlage vor Baubeginn auf Brutvorkommen der betroffenen Arten überprüft werden. Werden keine Brutvorkommen der Arten ermittelt, kann mit der Errichtung der PV-Freiflächenanlage begonnen werden. Sollten auf den Bauflächen Individuen der betroffenen Arten brüten, muss das weitere Vorgehen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

Schutzmaßnahmen für Amphibien und Reptilien: Um auszuschließen, dass es baubedingt zu einer Verletzung / Tötung von Individuen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommen kann, ist vor Beginn der Bauarbeiten ein temporärer Amphibienschutzzaun entlang der östlichen und südlichen Plangebietsgrenze zu errichten. Nach Abschluss der Bautätigkeit zur Errichtung der Anlage kann der Zaun wieder entfernt werden.

Maßnahme Wasserschutz: Zum Schutz von Boden und Grundwasser vor wassergefährdenden Stoffen ist bei der Herstellung der Baustellenzufahrten, bei der Einrichtung der Baustellen, dem Einsatz von Baumaschinen und LKWs sowie bei Betrieb und Wartung der Trafoanlagen mit besonderer Sorgfalt zu arbeiten und darauf zu achten, dass Fahrzeuge und Maschinen keinen Kraftstoff- und/oder Öl verlieren bzw. dass wasserunschädliche Treib- und Schmierstoffe verwendet werden.

Maßnahme Bodenschutz: Im Bereich der Kabelgräben ist der Boden auszubauen, zu lagern und wieder einzubauen. Die Bauflächen sind nur bei geeigneten Witterungs-/Bodenverhältnissen – Konsistenzbereich Boden mindestens "halbfest" oder "fest" – mit Radfahrzeugen < 7,5 t zu befahren. Bei Konsistenzbereich "steif" ist die Befahrung nur mit Kettenfahrzeugen zulässig. Bei Konsistenzbereich "weich" oder "sehr weich" ist eine Befahrung unzulässig.

4.6 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Zur Bahn hin werden Pflanzungen innerhalb des Geltungsbereichs festgesetzt. Aufgrund der Vorgaben der Deutschen Bahn, dass innerhalb von 30,00 m zum äußeren Gleis kein Baum gepflanzt werden soll, wurde auf die Festsetzung von Kleinbäumen in der Randbepflanzung zur Bahn hin verzichtet. Somit sind in dem Randbereich zur Bahnlinie versetzte Anpflanzungen aus heimischen und standortgerechten Sträuchern anzulegen. Im Randbereich der Maßnahmenfläche 1 sind zusätzlich Steinhaufen anzulegen für die Besserung der Habitatsigenschaften von Zaun- oder Mauereidechse. Entlang der nördlichen, südlichen und westlichen Plangebietsgrenze werden zur Abmilderung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild Anpflanzungen erfolgen.

Die Maßnahmenflächen werden wie folgt festgesetzt:

M 1:

Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen „M1“ sind Anpflanzungen aus gebietsheimischen Pflanzgut, Herkunftsgebiet 1, gemäß der Pflanzliste anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Die Sträucher sind in einem Abstand von 10 m versetzt, Mindestqualität 2xv 80-100, anzupflanzen.

Im Randstreifen sind zusätzlich insgesamt 2 Steinhaufen und 2 Totholzhaufen anzulegen (Kantenlänge 0,2 – 0,5 m, ca. 6 m³/Haufen), sie sind gemäß der Anlage (Skizze Eidechsenhabitat) anzulegen.

Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen „M1“ ist eine Ansaat aus Regiosaatgut aus dem Ursprungsgebiet 2 anzusäen.

Auf den Flächen ist eine Mahd im Spätherbst oder im frühen Frühjahr alle 2-3 Jahre durchzuführen.

M 2:

Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen „M2“ ist eine zweireihige Anpflanzung von Gehölzstreifen aus gebietsheimischen Pflanzgut, Herkunftsgebiet 1, gemäß der Pflanzliste anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Ausgenommen davon ist die Zuwegung zum Plangebiet.

Die Sträucher sind in einem Abstand von 1,5 m, Mindestqualität 2xv 80-100, anzupflanzen.

Pflanzliste:

Wolliger Schneeball (<i>Viburnum lantana</i>)	Liguster (<i>Ligustrum vulgare</i>)
---	---------------------------------------

Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>)	Alpenjohannisbeere (<i>Ribes alpinum</i>)
Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>)	Schwarzer-Holunder (<i>Sambucus nigra</i>)
Weißdorn (<i>Crataegus oxyacantha</i>)	Hundsrose (<i>Rosa canina</i>)
Ohrweide (<i>Salix aurita</i>)	Gemeiner Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>)
Hasel (<i>Corylus avellana</i>)	Feldahorn* (<i>Acer campestre</i>)
Salweide* (<i>Salix caprea</i>)	
* nur an den Außenrand der Pflanzung, um Schattenwurf zu vermeiden	

4.7 Bauordnungsrechtliche Festsetzung: Einfriedung

Zur Sicherung der Freiflächenphotovoltaikanlage gegen Vandalismus und aus versicherungstechnischen Gründen ist eine Einfriedung der gesamten Anlage erforderlich. Ein Bodenabstand wird aufgrund des Artenschutzes (Kleinsäuger) erforderlich.

Die maximal zulässige Zaunhöhe inklusive Übersteigschutz beträgt 2,50 m. Die Zaununterkante muss durchschnittlich 15 cm über dem Gelände liegen. Die Zaunanlage ist auch innerhalb der Maßnahmenflächen 1 und 2 zulässig.

Alle Zaunhöhen sind auf die nächstliegende Geländehöhe (Höhe in NHN) zu beziehen. Sofern an dieser Stelle keine Bezugshöhen angegeben sind, sind die Höhen zu interpolieren.

4.8 Befristung der Nutzung / Folgenutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Um sicherzustellen, dass die Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung nicht dauerhaft, sondern nur für die Nutzungszeit des Vorhabens verloren gehen, wird eine Befristung und Folgenutzung festgesetzt:

Die Festsetzungen 1. bis 6. verlieren mit Aufgabe der faktischen Nutzung der Sondergebietsfläche ihre Gültigkeit. Danach gilt als festgesetzte Nutzung für die gesamte Fläche des Geltungsbereichs: Fläche für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 2 Nr. 18a BauGB)

5 HINWEISE

Der nachfolgende Hinweis bezieht sich auf die Einsichtnahme von Vorschriften und wird aus Gründen der Rechtssicherheit in den Bebauungsplan aufgenommen.

1. Erdbebengefährdung

Das Plangebiet wird der Erdbebenzone 2 und der geologischen Untergrundklasse T nach DIN 4149:2005 zugeordnet.

Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden,

sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.

Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.

2. Schutzgut Boden

Bodenverdichtungen sind durch das Auslegen von Plattenwegen zu vermeiden und die Versickerungsfähigkeit des örtlich staunassen Bodens bleibt erhalten. Dies ist insbesondere wichtig für die Grundwasserneubildungsrate im Hinblick auf das geplante Trinkwasserschutzgebiet „Dirmerzheim“ und das westlich und südlich angrenzende bestehende Trinkwasserschutzgebiet „Lommersum“.

Ein Eintrag von Schadstoffen durch Solarpanelenverwitterung in den Boden darf nicht erfolgen.

3. Baubegleitung

Für die Aufstellung des Reptilien- / Amphibienzaunes, die Baustelleneinrichtung sowie die Überwachung der Bauzeit, ist 2 Wochen vor Baubeginn eine fachlich qualifizierte Person zur Umweltbaubegleitung zu benennen.

4. Kampfmittel

Eine Überprüfung der Fläche auf Kampfmittel wurde bereits durchgeführt. Dabei wurden keine Kampfmittel geborgen.

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenabwürfe und Bodenkampfhandlungen.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. ist das Merkblatt für Baugrundeingriffe zu beachten.

5. Bahnanlagen

Aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, können gegen die DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen nicht geltend gemacht werden.

6 PLANDATEN

Bedarf an Grund und Boden			
Nutzung	Fläche in m² (ca.)		
	Gesamt	Teilfläche	Voraussichtliche Überbauung
Bestand			
Landwirtschaftliche Fläche	96.280	-	-
Summe	96.280	-	

Planung			
Sondergebiet „Photovoltaik“	96.280	-	-
davon überbaute Fläche (ca. 47 %)	-	44.824	44.824
davon versiegelte Fläche	-	404	404
davon „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ (M1)		4.384	
davon „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ (M2)		4.734	
Summe	96.280	-	45.228

Tabelle 1: Bedarf an Grund und Boden

7 WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen werden bis zur Offenlage in einer Umweltprüfung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a Satz 3 BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Die Pflicht zur Beschreibung der wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes gemäß § 2a Satz 2 Nr. 1 BauGB bleibt hiervon unberührt.

7.1 Immissionen

Immissionen durch Reflexionen oder Blendung sind bei Photovoltaik Anlagen in der Regel nicht zu erwarten, da eine Rückstrahlung nach oben erfolgt. Vereinzelt Reflexionen können jedoch bei sehr niedrigen Sonnenständen (z.B. morgens und abends oder in den Wintermonaten) auftreten. Die Blendwirkung wurde in einem Blendgutachten durch die Solar Power Expert Group kurz SolPEG GmbH ermittelt. Hierzu wurden an sechs gewählten Messpunkten eine Berechnung der Reflexionen durchgeführt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die potenzielle Blendwirkung als geringfügig klassifiziert werden kann. Eine Beeinträchtigung von Verkehrsteilnehmer der L194, Zugführer der Bahnstrecke und Anwohner kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, sodass keine Sichtschutzmaßnahmen erforderlich werden.

7.2 Artenschutz

Die Verwirklichung des Vorhabens kann geschützte planungsrelevante Arten beeinträchtigen. Daher wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung durch ecoda GmbH & Co. KG durchgeführt.

Im Rahmen des Gutachtens wurde eine Datenabfrage durchgeführt, die keine punktgenauen Hinweise zu Vorkommen von planungsrelevanter Fledermausarten ergab. Im Messtischblattquadranten wird hingegen die Zwergfledermaus gelistet. Da sich die vorliegenden Flächen jedoch im Offenland befinden und keine Gehölze für das Vorhaben entfernt werden müssen, wird eine vertiefende Artenschutzprüfung für nicht erforderlich gehalten.

Bei der Datenabfrage zum Vorkommen von planungsrelevanten Vogelarten gab es ebenso keine konkreten Hinweise. Gleichwohl wurden im Messtischblattquadrant 41 Vogelarten gelistet. Aufgrund der vorliegenden Fläche im Offenland könnten planungsrelevante Arten betroffen sein, sodass im weiteren Verfahren eine vertiefende Artenschutzprüfung erforderlich wird.

Für planungsrelevante Amphibien- und Reptilien Arten ist eine temporäre Einrichtung von Schutz-
zäunen erforderlich. Sodass vor diesem Hintergrund von einer vertiefenden Prüfung abgesehen wer-
den kann.

Die vertiefende Artenschutzprüfung der Stufe II wurde ebenfalls durch ecoda GmbH & Co. KG im
Zeitraum von März bis Juni 2021 durchgeführt. Im Rahmen der Brut- und Gastvogelerfassung wurden
in einem Untersuchungsraum vom 500 m 21 planungsrelevante Vogelarten nachgewiesen. Davon
wurde für neun Arten (Rebhuhn, Sturmmöwe, Heringsmöwe, Mäusebussard, Feldlerche, Rauch-
schwalbe, Star, Nachtigall und Bluthänfling) eine artenschutzfachliche Prognose und Bewertung
durchgeführt aufgrund einer mindestens allgemeinen Bedeutung als Lebensraum.

Ein Vorkommen von Gehölz- und gebäudebrütende Arten (Sturm- und Heringsmöwe sowie Mäuse-
bussard, Rauschschwalbe, Star, Nachtigall und Bluthänfling) kann ausgeschlossen werden, da keine
Eingriffe in Gehölze oder Gebäude geplant ist. Um den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu
vermeiden, wird jedoch bei bodenbrütenden Arten (Rebhuhn, Feldlerche) eine Bauzeitenregelung
erforderlich.

Die Struktur auf der Fläche hat sich innerhalb der letzten Jahre jedoch nicht wesentlich geändert, da
der Geltungsbereich als landwirtschaftliche Fläche genutzt wurde. Es ist vorgesehen, dass die Anlage
weiterhin extensiv landwirtschaftlich nutzbar ist. Demnach ist besonders bei Photovoltaik-Freiflä-
chenanlagen eine Nutzbarkeit durch Schafsbeweidung ökologisch sinnvoll.

Euskirchen den 01.02.2023,

Sacha Reichelt
Bürgermeister

8 RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b)

9 REFERENZLISTE DER QUELLEN

- Land NRW. (2020). *TIM Online 2.0*. Von Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0): <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/> abgerufen
- MKULNV NRW. (16. Juni 2016). VV-Habitatschutz. *Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz*. Düsseldorf: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.
- MULNV NRW. (2020a). *NRW Umweltdaten vor Ort*. Abgerufen am 19. 11 2018 von <https://www.uvo.nrw.de/uvo.html?lang=de>
- MULNV NRW. (2020b). *Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS-WEB)*. Von Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf#> abgerufen

10 GUTACHTEN

- Solar Power Expert Group: Blendgutachten Solar Euskirchen Wüschheim – Analyse der potentiellen Blendwirkung einer geplanten PV Anlage in der Nähe von Euskirchen in Nordrhein-Westfalen, Hamburg 07.05.2021.
- ecoda GmbH & Co. KG: Fachbeitrag zur Artenschutzvorprüfung (ASP Stufe I) im Zusammenhang mit der Planung einer PV-Flächenanlage auf dem Gebiet der Kreisstadt Euskirchen (Ortsteil Wüschheim), aktuelle Fassung vom 04.11.2021 auf der Basis der ersten Fassung vom 17.06.2021.

- ecoda GmbH & Co. KG: Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) im Zusammenhang mit der Planung einer PV-Flächenanlage auf dem Gebiet der Kreisstadt Euskirchen (Ortsteil Wüschheim), Dortmund 23.11.2021.

11 ANLAGE

11.1 Skizze Eidechsenhabitat

